

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1900

der Abgeordneten Lars Hünich (AfD-Fraktion) und Daniel Münschke (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5174

### **Weitere Nachfragen zur Antwort der Drucksachen 7/5080 und 7/4156 bezüglich der Städtebauförderung im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Laut Antwort der Landesregierung auf Frage 1 der Drucksache 7/5080 werden nur Gesamtmaßnahmen und keine einzelnen Projekte der Städtebauförderung gefördert. Viele Stadtentwicklungskonzepte laufen aber einfach zu lange in der Umsetzung der Maßnahmen. Dadurch werden zum Teil Projekte umgesetzt, die nachweisbar in anderen Städten nicht funktionieren. Durch das Festhalten an Gesamtmaßnahmen des Fördermittelgebers werden Städte und Gemeinden gezwungen, alle Projekte der Gesamtmaßnahme durchzuführen, sonst droht eine Rückzahlung der Fördermittel. Somit werden viele Millionen Euro an Steuergeldern für aktuell nicht mehr sinnvolle Maßnahmen und ohne nachweisbaren Nutzen für die Städte und Gemeinden ausgegeben (Beispiel: in der Maßnahme verankerte Planungen von Frequenzbringern wie Vollsortimentern zur Belebung der Innenstädte).

1. Bei welchen Städten und Gemeinden in Brandenburg hat seit dem Jahr 2010 bis zum 31. Dezember 2021 eine Verankerung von Frequenzbringern als Supermarkt/Vollsortimenter in der städtebaulichen Maßnahme nachweislich zur Belebung der Innenstadt geführt (bitte differenziert nach Ort, Jahr, Förderprogramm und Evaluierungstermin des Förderprogramms auflisten)?
2. Bei welchen Städten und Gemeinden in Brandenburg hat seit dem Jahr 2010 eine Verankerung von Frequenzbringern als Supermarkt/Vollsortimenter in der städtebaulichen Maßnahme nachweislich nicht zur Belebung der Innenstadt geführt und wo wurden sogar entgegengesetzte Effekte festgestellt, Beispiel: Hennigsdorf Ziel-Havelpassage (bitte differenziert nach Ort, Jahr, Förderprogramm und Evaluierungstermin des Förderprogramms auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Rahmen der Städtebauförderung wird keine Statistik über vorhandene, geplante und/oder neu gebaute Supermärkte/Vollsortimenter in geförderten Städtebaulichen Gesamtmaßnahmen geführt, da diese nicht Fördergegenstand sind.

3. Welche aktuellen Projektmaßnahmen zur Belebung von Innenstädten sind unter der Berücksichtigung der bisher evaluierten Städtebauförderprogramme für die Landesregierung die geeigneten Maßnahmen?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage beruht die Umsetzung der jetzigen Förderpraxis, die eine Maßnahmenförderung und keine Projektförderung vorsieht?
5. Welche Möglichkeiten bestehen für die Städte und Kommunen, entsprechende Einzelprojekte auch mit städtebaulichen Fördermitteln umzusetzen?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Städtebauförderung bietet den Kommunen zahlreiche Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Innenstädte. Eine systematische Auswertung über die unterschiedlichen Herangehensweisen und deren Erfolge liegt dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nicht vor.

Rechtsgrundlage für die derzeitige Förderpraxis bildet die Städtebauförderungsrichtlinie 2021 (StBauFR 2021) vom 20. September 2021. [https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/stbaufr\\_2021](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/stbaufr_2021)

Im Rahmen der Städtebauförderung des Landes erfolgt eine Förderung von Gesamtmaßnahmen. Über die Umsetzung von Einzelprojekten entscheiden die Kommunen

6. Welche Städte und Gemeinden mit einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) haben nachweisbar bisher keine Evaluierung ihrer Städtebauförderung vorgenommen und welche Gründe liegen der Landesregierung dafür vor? In der Drucksache 7/4156 führt die Landesregierung zur Frage 5 aus: „Eine inhaltliche Auswertung der INSEK nach Vorhaben mit Bezug zu privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erfolgt nicht, sodass hierzu keine Aussage getroffen werden [kann].“ Dazu im Kontext die Drucksache 7/5080, Antwort auf die Frage 2: „Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung ist ein kommunalpolitisch beschlossenes und aktuelles Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Fördervoraussetzung. Eine Prüfung, ob die benannten Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie.“

Zu Frage 6: Die im Land Brandenburg über die jeweiligen Städtebauförderungsprogramme geförderten Städte und Gemeinden sind im Zuge des Förderverfahrens verpflichtet, eine Erfolgskontrolle/ Evaluation durchzuführen. Zu diesem Zweck wurde seitens des Bundes ein elektronisches Begleitmonitoring etabliert, das jährlich durch alle jeweiligen Städte und Gemeinden bedient werden muss.

Der Bund als Fördermittelgeber führt regelmäßig Evaluationen in Form einer städtebaulichen Begleitforschung durch. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung veröffentlicht die Ergebnisse in sogenannten Statusberichten zum Städtebauförderprogramm.

7. Weshalb werden durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als zuständige Prüfbehörde der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte Brandenburgs keine Daten zu privatwirtschaftlichen Akteuren in der Maßnahmengrundlage (INSEK) der Fördermittelvergabe erhoben und bewertet?

Zu Frage 7: Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung erfolgt lediglich dahingehend eine Prüfung, ob ein INSEK vorliegt, dieses aktuell und kommunalpolitisch beschlossen ist und ob dessen inhaltliche Aussagen in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der zu fördernden Städtebaulichen Gesamtmaßnahme stehen. Daten zu privatwirtschaftlichen Akteuren werden für diesen Zweck weder erhoben noch bewertet.

8. Welche Referate des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung sind für die Evaluierung der Förderprogramme zur Städtebauförderung zuständig (bitte differenziert zu jedem Förderprogramm seit dem Jahr 2010 bis 31. Dezember 2021 das entsprechende Referat benennen)?

Zu Frage 8: Da die Evaluation der Städtebauförderung durch den Bund erfolgt (siehe Antwort zu Frage 6), bedarf es keiner weiteren Evaluierung auf Landesebene.